

# Amtsblatt

Stadt Marsberg



41. Jahrgang

Herausgegeben am 02.06.2015

Nummer: 5

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

25.	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015 des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg	51
26.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	53
27.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Echelnstein“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Canstein im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	54
28.	Information des Netzbetreibers Deutsche Telekom Technik GmbH über die Errichtung einer Mobilfunkanlage im Stadtteil Erlinghausen	57
29.	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lichten Eichen“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Bredelar <u>hier:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</li><li>• Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB</li></ul>	59
30.	Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied	61

Amtliches Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg ([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de))

# Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2015

nach § 97 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit den §§ 8 Abs 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie den §§ 14 – 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg hat die Verbandsversammlung am 25.03.2015 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1.

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2015 wird

im <b>Erfolgsplan</b> auf	
a) Erträge	1.104.000,00 €
Eigenmittel	21.900,00 €
	<b>1.125.900,00 €</b>
b) <b>Aufwendungen</b>	
	<b>1.125.900,00 €</b>
c) Jahresgewinn/-verlust	0,00 €

und im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen	10.000,00 €
b) Auszahlungen	10.000,00 €

festgestellt.

3.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon–Marsberg–Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht.

Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes. Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2014, Quelle: IT NRW):

Brilon	25.452
Marsberg	19.780
Olsberg	14.799
<b>gesamt:</b>	<b>60.031</b>

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **134.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	<b>52.109,82 €</b>
Stadt Marsberg	<b>44.490,59 €</b>
Stadt Olsberg	<b>37.799,58 €</b>

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte sofort und am 15.07.2015 zu zahlen.

Brilon, 25.03.2015

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

---

#### **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW) vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 17.04.2015 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 20. April 2015



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon - Marsberg - Olsberg

Die Sparkunde Nr. **4411209630** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkunde anzumelden. Wird die Sparkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 11.05.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

## B e k a n n t m a c h u n g

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Echelnstein“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Canstein im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### Satzungsbeschluss

-----

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Echelnstein“ im Stadtteil Canstein als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

#### Beschreibung des Plangebietes

-----

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigegeführten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

#### Inhalte der Änderung (Kurzform)

-----

- Erweiterung der überbaubaren Fläche im Bereich des Grundstücks Gemarkung Canstein, Flur 1, Flurstücke 416 durch Verschiebung der westlichen Baugrenze.
- Aufhebung der Festsetzung zur Dachneigung (bisher 38°) für den Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes.

#### Bereithaltung / Einsichtnahme

-----

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Echelnstein“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Inkrafttreten

-----

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise

-----  
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

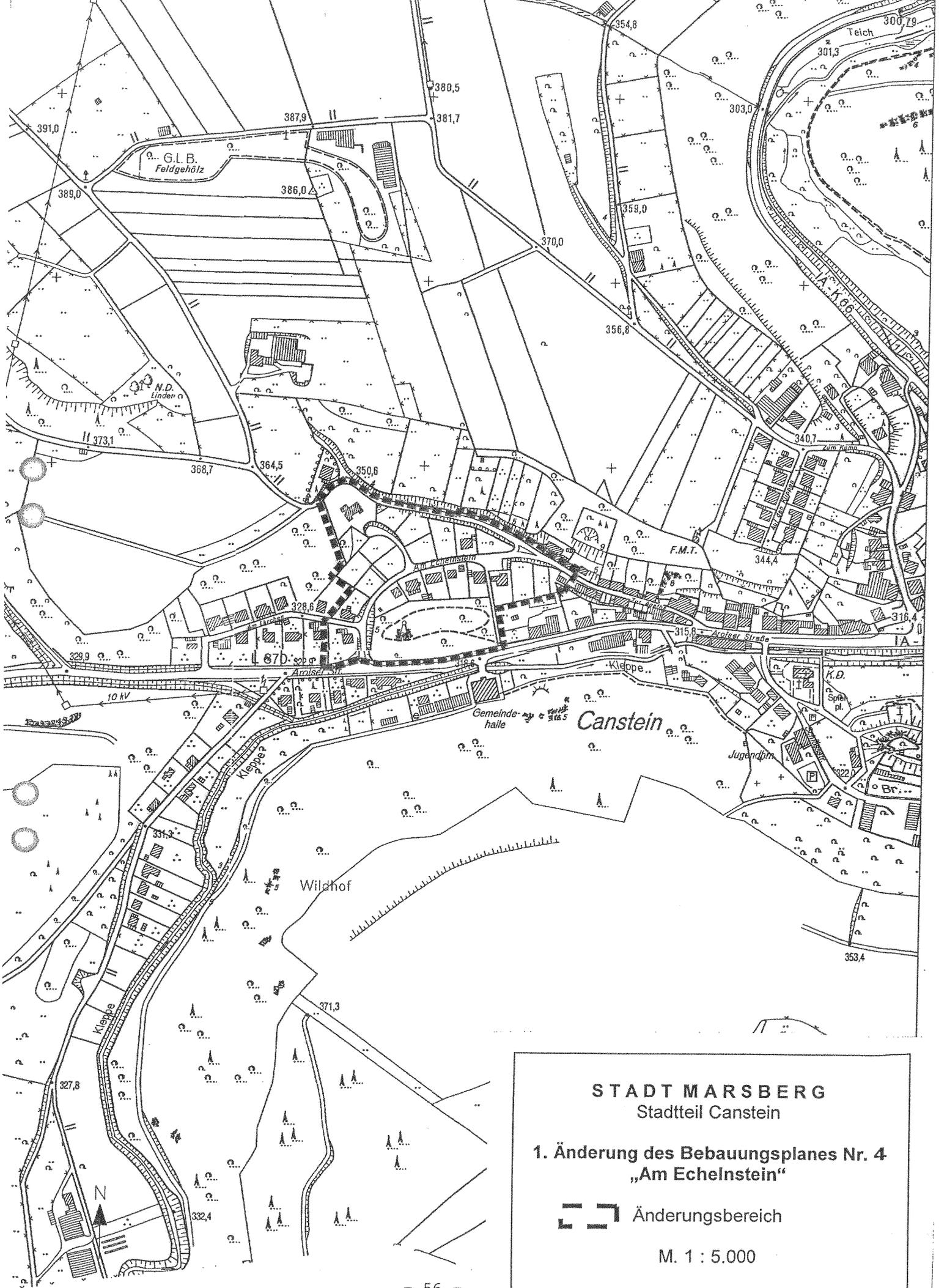
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

  
K. Hüsenbeck  
(Bürgermeister)



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Canstein  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4**  
**„Am Echelstein“**  
 Änderungsbereich  
 M. 1 : 5.000

## I N F O R M A T I O N

### **Errichtung einer Mobilfunkanlage des Netzbetreibers Deutsche Telekom Technik GmbH im Stadtteil Erlinghausen**

Der Mobilfunknetzbetreiber Deutsche Telekom Technik GmbH beabsichtigt im Rahmen seines Versorgungsauftrags im Stadtteil Erlinghausen die Errichtung einer neuen Mobilfunkanlage.

Der bestehende Mobilfunk-Standort der Deutschen Telekom Technik GmbH in der Königstraße 16 im Stadtteil Erlinghausen kann aus technischen Gründen nicht erweitert werden.

Nach Anregungen und Hinweisen aus der Bevölkerung wurde die im Amtsblatt der Stadt Marsberg vom 28.11.2014 (Nr. 11) veröffentlichte favorisierte Standortplanung verworfen.

In Abstimmung zwischen der Stadt Marsberg und der Deutschen Telekom Technik GmbH wurden verschiedene Alternativstandorte im gesamten Umfeld von Erlinghausen geprüft. Unter Berücksichtigung städtebaulicher und versorgungstechnischer Aspekte soll die geplante Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Gemarkung Erlinghausen, Flur 6, Flurstück 17 im Bereich „Kohlgrunder Straße“ positioniert werden. Im Falle der Realisierung der Mobilfunkanlage an einem neuen Standort wird die bestehende Anlage zurückgebaut.

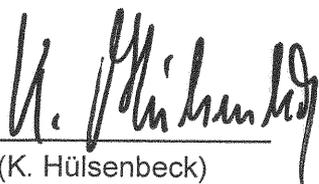
Die Lage des Grundstücks ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

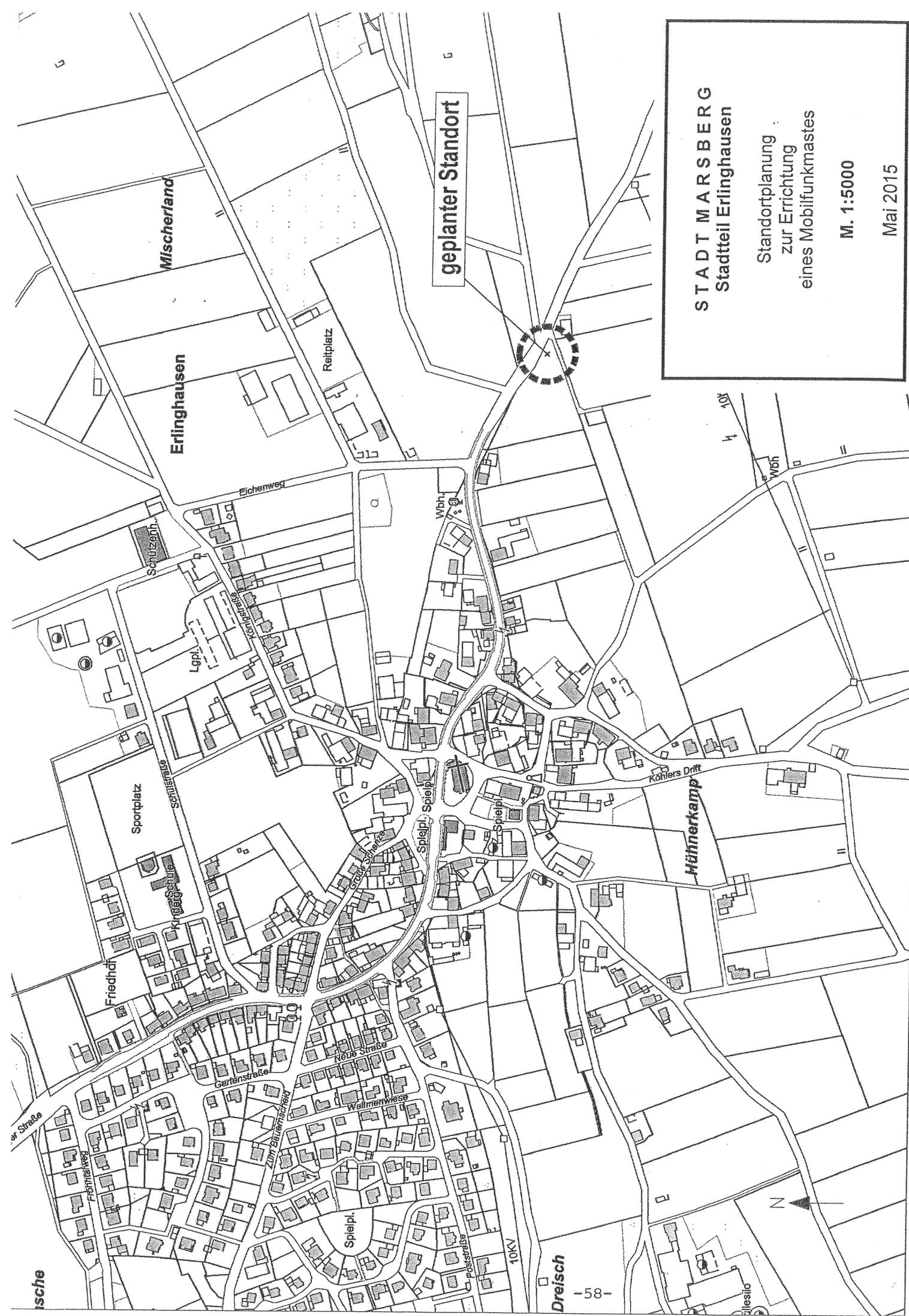
Der Ortsbeirat Erlinghausen hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 über den Standort beraten und empfohlen, die Anlagenhöhe unter der Voraussetzung der Gewährleistung einer zufriedenstellenden Versorgungsleistung zu beschränken.

Mit Bezug auf die kommunale Mobilfunkvereinbarung vom 08.02.2006 wird die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert.

Anregungen und Hinweise können bis zum **19. Juni 2015** vorgebracht werden.

Für weitere Fragen steht die Stadtverwaltung Marsberg unter den Telefonnummern 02992 / 602-245 oder -246 zur Verfügung.

  
(K. Hülsenbeck)



geplanter Standort

**STADT MÄRSBERG**  
Stadtteil Erlinghausen

Standortplanung  
zur Errichtung  
eines Mobilfunkmastes

M. 1:5000

Mai 2015

## B e k a n n t m a c h u n g

### **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lichten Eichen“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Bredelar**

**hier:**

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 5 „Lichten Eichen“ im Stadtteil Bredelar eine 5. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Erweiterung der überbaubaren Flächen auf den Grundstücken Gemarkung Bredelar, Flur 17, Flurstücke 817 und 818
- Aufhebung der vorgegebenen Firstrichtung
- Erweiterung der zulässigen Dachneigung auf 25°-40°
- Aufhebung der Festsetzungen zur Fassadengestaltung

Der Planbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lichten Eichen“ im Stadtteil Bredelar ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

#### **Montag, 15. Juni 2015 bis Freitag, 17. Juli 2015 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

A. Löhr



feld  
 ○  
 ○ **Bredelar**

**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Bredelar

**5. Änderung des  
 Bebauungsplanes Nr. 5  
 „Lichten Eichen“**

Änderungsbereich  
 Geltungsbereich Bebauungsplan

- 60 -  
 M. 1 : 5.000

## Bekanntmachung

Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NW. S. 564) für das verstorbene Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Herrn Rudolf Hillebrand, Felsbergstraße 3, Marsberg

Herr Rudolf Hillebrand, 34431 Marsberg, der bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 als Bewerber der SPD in den Rat der Stadt Marsberg gewählt wurde, ist am 10.05.2015 verstorben.

Gemäß § 45 KWahlG wird hiermit Herr Dag Hibbel, geboren 1963, Widukindweg 19, 34431 Marsberg, als der auf Platz 14 der Reserveliste der SPD genannte Bewerber festgestellt, da das ausdrücklich bestellte Ersatzmitglied Matthias Topp die Annahme der Mitgliedschaft abgelehnt hat.

Gegen die Gültigkeit der Ersatzbestimmung kann gem. § 45 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

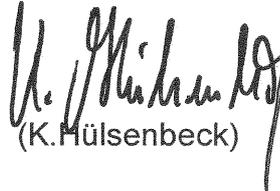
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung, solcher Parteien und Wählergemeinschaften, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marsberg, den 29.05.2015

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

  
(K. Hülsenbeck)

